

Auskunft erteilt: Herr Klus  
Durchwahl: 05 11 / 12 41 - 130  
Fax: 05 11 / 12 41 - 769  
www.Landeskirche-Hannover.de

An die Personalabteilungen  
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen  
-----

BETR.: Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer E-Mail vom 21. Sept. 2010 hatten wir Sie bereits vorab über die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) vom 20. Sept. 2010 informiert.

Die folgenden ADK-Beschlüsse sind inzwischen rechtswirksam geworden:

1. Einführung von Mustern für einen Dienstvertrag und einen Nachtrag zum Dienstvertrag für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen (§ 5 Nr. 1 DienstVO, Anlagen 4a und 5a der DienstVO)  
Inkrafttreten: 1. Juli 2010
2. Weitergeltung der AVR-EKD in Einrichtungen (*neuer* § 35 DienstVO)  
Inkrafttreten: 1. Januar 2009
3. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzt sind (§ 3 Absatz 5 DienstVO)  
Inkrafttreten: am Tag nach Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt
4. Weitergewährung von Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen (§§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf)  
Inkrafttreten: 1. Januar 2011

// Im Anhang übersenden wir Ihnen die Änderung der DienstVO und der ARR-Ü-Konf zur Kenntnis.

### **Im Folgenden geben wir Ihnen Hinweise zu den einzelnen ADK-Beschlüssen:**

#### **1. Einführung von Mustern für einen Dienstvertrag und einen Nachtrag zum Dienstvertrag für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen**

Mit unserer E-Mail vom 09.06.2010 hatten wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Muster der Anlagen 4 und 5 der DienstVO nicht für die Dienstverhältnisse anwendbar sind, die seit dem 01.07.2010 unter die neue Entgeltordnung für den kirchenmusikalischen Dienst (Anlage 2 Abschnitt A der DienstVO) fallen.

Nach dem die Änderung der DienstVO rechtswirksam geworden ist, sind die Muster der Anlagen 4a und 5a der DienstVO verbindlich anzuwenden.

Die Muster finden Sie in unserem Intranet.

#### **2. Weitergeltung der AVR-EKD in Einrichtungen**

Auf Grund des § 57 der DienstVO i.d. bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung wurden in

einer Einrichtung im Geltungsbereich der DienstVO weiterhin AVR-DW auf die die Dienstverhältnisse angewendet. Bei der Einführung des neuen Tarifrechts zum 01.01.2009 unterblieb die Aufnahme einer entsprechenden in die neu gefasste DienstVO. Die ADK hat dies nunmehr nachgeholt.

Danach finden auf die Dienstverhältnisse, die bis zum 31.10.2010 begründet sind, weiterhin die AVR-DW Anwendung. Bei **Einstellungen ab dem 01.11.2010** findet nur noch die DienstVO Anwendung.

### **3. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzt sind**

Die ADK hat auf Grund der aktuellen Diskussion um sexuelle Gewalt den § 3 Abs. 5 DienstVO geändert. Danach haben Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG) vorzulegen, wenn es der Anstellungsträger verlangt und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen.

In Kürze werden wir hierzu eine Rundverfügung mit weiteren Erläuterungen und Hinweisen herausgeben.

### **4. Weitergewährung von Bewährungs- und Fallgruppenaufstiegen sowie von Vergütungsgruppenzulagen**

Mit dieser Änderung der ARR-Ü-Konf hat die ADK ihren Grundsatzbeschluss im Rahmen der Übernahme des Tarifergebnisses 2009 in die entsprechenden Einzel-Regelungen der ARR-Ü-Konf umgesetzt.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 01.01.2009 in das neue Tarifwerk übergeleitet wurden, werden auf Antrag

- der Zeitraum für die Besitzstände für Höhergruppierungen im Rahmen eines ausstehenden Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (§ 8 Abs. 3 ARR-Ü-Konf) bis zum 28.02.2013 verlängert,
- Ansprüche auf eine ausstehende Vergütungsgruppenzulage auch ohne das Erreichen des hälftigen Zeitablaufs am 01.01.2009 erfüllt, sofern die Vergütungsgruppenzulage nach dem bisherigen Recht (§ 9 Abs. 2 ARR-Ü-Konf) bis zum 28.02.2013 zustehen würde.

/ Hierzu übersenden wir im Anhang unsere Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf ab dem 01.01.2011.

Die Durchführungsbestimmungen stehen auch in unserem Intranet zum Download zur Verfügung .

Hier werden wir in Kürze auch

- eine Hilfsdatei zur Überprüfung der Voraussetzungen für Ansprüche nach den §§ 8 und 9 ARR-Ü-Konf sowie
- eine Hilfsdatei zur Berechnung des Höhergruppierungsgewinns gem. § 8 Abs. 2 ARR-Ü-Konf einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

Klus